



Botschaft des Regierungsrats zu einem Kantonsratsbeschluss über die Aufhebung des Konkordats betreffend die Schweizerische Hochschule für Landwirtschaft

12. Oktober 2010

Frau Präsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Wir unterbreiten Ihnen einen Kantonsratsbeschluss über die Aufhebung des Konkordats betreffend die Schweizerische Hochschule für Landwirtschaft mit dem Antrag, darauf einzutreten.

Im Namen des Regierungsrats

Landstatthalter: Niklaus Bleiker

Landschreiber-Stellvertreter: Dr. Notker Dillier

1. Ausgangslage	2
2. Eingliederung in die Fachhochschulvereinbarung	2
3. Finanzielle Auswirkungen.....	2
4. Zuständigkeit.....	3

1. Ausgangslage

Die Schweizerische Hochschule für Landwirtschaft (SHL) in Zollikofen wird im Rahmen eines Konkordats von allen Kantonen der Schweiz und vom Fürstentum Liechtenstein getragen. Die SHL ist eines der wenigen Schweizerischen Ausbildungszentren für das Kader im Agrar-, Forst- und Lebensmitteltechnologiebereich. Dem Konkordat von 1964 ist der Kanton Obwalden mit Kantonsratsbeschluss vom 3. Juli 1964 beigetreten. Damals hiess der Titel „Konkordat betreffend Erstellung und Betrieb eines landwirtschaftlichen Technikums“.

Seit 1997 ist die SHL mit einem Vertrag der Berner Fachhochschule (BFH) angegliedert, wobei das Konkordat als Trägerschaft bestehen blieb. Im Frühsommer 2007 verlangten verschiedene Kantone aus bildungssystematischen Gründen die Aufhebung des Konkordats sowie die vollständige Integration der SHL in die BFH. Im Juli 2008 zeigte sich der Konkordatsrat der SHL damit einverstanden, dass die Auflösung des Konkordats vorangetrieben werden solle.

Mit Beschluss vom 23. Februar 2009 stimmte der SHL-Konkordatsrat der Ausführung eines Erweiterungsbaus der SHL zu und regelte dabei die Finanzierung. Der Regierungsrat ermächtigte mit Beschluss vom 3. Februar 2009 (Nr. 365) das Bildungs- und Kulturdepartement dem Investitionskredit zuzustimmen. Der Betrag zulasten des Kantons Obwalden wurde auf Fr. 30 008.– der gesamten Investitionskosten von 35,5 Millionen Franken festgelegt.

Im Herbst 2009 schlossen der Regierungsrat des Kantons Bern und der Konkordatsrat der SHL eine Kantonalisierungsvereinbarung ab. Diese regelt namentlich die Übernahme des Personals, des Vermögens, der Verträge und der Infrastruktur sowie Ausführung und Übernahme des Neubaus durch den Kanton Bern und die Berner Fachhochschule per 1. Januar 2012. Die Kantonalisierungsvereinbarung wurde unter dem Vorbehalt abgeschlossen, dass erstens der Grosse Rat des Kantons Bern der Kantonalisierung zustimmt und zweitens die andern Kantone und das Fürstentum Liechtenstein mit der Auflösung des Konkordats einverstanden sind. Der Grosse Rat des Kantons Bern hat die entsprechenden Beschlüsse am 7. Juni 2010 gefasst. Nun müssen noch die andern Kantone und das Fürstentum Liechtenstein die Aufhebung des Konkordats betreffend die Schweizerische Hochschule für Landwirtschaft per 31. Dezember 2011 beschliessen.

2. Eingliederung in die Fachhochschulvereinbarung

Einzelne Mitglieder des Konkordatsrats – darunter auch Obwalden – haben seit der Konkordatsrevision im Jahr 2001 die Existenzberechtigung des Konkordats verschiedentlich in Frage gestellt. Als Hauptargument wurde angeführt, dass im Bereich der Fachhochschulen neben der FHV andere Trägerschaftskonkordate keine Daseinsberechtigung mehr haben. Die Trägerschaft müsse durch den Sitzkanton übernommen werden.

Durch eine Vollintegration der strategischen und operativen Führung in die Organisations- und Führungsstrukturen der BFH kann die SHL in die FHV aufgenommen werden.

3. Finanzielle Auswirkungen

Nach der Aufhebung des Konkordats tritt die FHV an seine Stelle, die den Finanzausgleich für ausserkantonale Studierende im Hochschulbereich regelt. Neu werden die Kantone statt der Finanzierungspauschale von heute Fr. 38 300.– pro Kopf (Konkordat SHL) nur noch Fr. 26 000.– pro Studentin oder Student (FHV) bezahlen müssen.

Aus dem Kanton Obwalden studierte in den Jahren 2005 bis 2009 jeweils eine Person an der SHL, seit 2010 sind es zwei. Obwalden spart somit jährlich zwischen rund Fr. 12 000.– und Fr. 25 000.–.

Die Investitionskosten für den Erweiterungsbau zulasten des Kantons Obwalden in der Höhe von Fr. 30 008.– wurden im Wissen um die bevorstehende Auflösung des Konkordats gesprochen; 60 Prozent davon wurden bereits beglichen; die restlichen 40 Prozent werden 2011 in Rechnung gestellt.

4. Zuständigkeit

Für den Abschluss von interkantonalen Vereinbarungen ist nach Art. 70 Ziff. 13 der Kantonsverfassung (KV; GDB 101) der Kantonsrat zuständig, soweit diese Befugnis nicht durch Gesetzgebung dem Regierungsrat übertragen ist. Wenn eine Vereinbarung oder der Beitrittsbeschluss keine besondere Zuständigkeit vorsieht, ist auch für die Aufhebung der Kantonsrat zuständig. Der damalige Genehmigungsbeschluss des Kantonsrats vom 3. Juli 1964 (LB XI, 150) enthielt keine Ermächtigung des Regierungsrats, die Vereinbarung gegebenenfalls zu kündigen und aufzuheben. In analoger Weise hat der Kantonsrat bereits am 8. September 1995 der Aufhebung des Konkordats über den Betrieb eines interkantonalen Ausbildungszentrums für den Zivilschutz in Schwyz und am 3. September 1999 der Aufhebung der Vereinbarung über die Errichtung und den Betrieb des Zivilschutzausbildungszentrums Oberdorf zugestimmt.

Beilage:

- Entwurf Kantonsratsbeschluss